



Kommissionsvorschlag CRR II/CRD V

Überblick über die Herausforderungen aus dem
neuen Regulierungspaket

Von CRR/CRD IV zu CRR II/CRD V: Hintergrund

Drei Jahre nach Inkrafttreten des ersten CRR/CRD-IV-Pakets hat die EU-Kommission am 23. November 2016 einen Vorschlag für ein überarbeitetes Aufsichtspaket¹ veröffentlicht. Dieses Paket enthält unter anderem jeweils einen Entwurf einer überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie² (nachfolgend auch „CRD V“) und -verordnung³ (nachfolgend auch „CRR II“).

Hintergrund dieser umfassenden Überarbeitung ist vor allem die Finalisierung der Basel-III-Reform-Agenda, welche als Antwort auf die Finanzkrise 2007–2008 angestoßen wurde und der Stabilisierung und Erhöhung der Belastbarkeit des Finanzsystems dient. Die vom Basler Ausschuss überarbeiteten Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), Anforderungen an den aufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) und Transparenzanforderungen (Säule 3) wurden in die neuen Entwürfe eingearbeitet.

Ergänzend unterbreitet die EU-Kommission Vorschläge für Basel-III-Themen, die nicht ohne weiteres der Drei-Säulen-Systematik zugeordnet werden können. Dies betrifft unter anderem die Regelungen zur **Net Stable Funding Ratio (NSFR)** und zur **Leverage Ratio**.

Außerdem werden unter anderem die inzwischen finalisierten Baseler Reformen im Bereich der **Marktrisikounterlegung (FRTB)**, die Neuregelung des **Wiedereindeckungsrisikos (SA-CCR)** und die Vorgaben des Financial Stability Board (FSB) zur **Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)** umgesetzt.

Die vorgeschlagene Überarbeitung verfolgt zudem das Ziel, die Umsetzung des Basler Regelwerks auf europäischer Ebene zu verbessern. Aus diesem Grunde analysiert der Basler Ausschuss fortlaufend den europäischen und internationalen Umsetzungsstatus von Basel III auf Basis des Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP). Die Notwendigkeit, dass die EU-Kommission weitere Vorschläge vorlegt, beispielsweise für die Behandlung von Risikopositionen in Form von **Equity Investments in Funds**, ergibt sich auch aus dem aktuellen RCAP-Bericht.⁴

Letztendlich berücksichtigt die EU-Kommission neben regulatorischen Entwicklungen auf internationaler Ebene auch EU-spezifische finanzpolitische Aspekte in Form eines Vorschlags zur Förderung der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (**KMU**) und von **Infrastrukturprojekten** durch Anpassung der Risikogewichte.

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3731_en.htm

² <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-854-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

³ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-850-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

⁴ <http://www.bis.org/bcbs/publ/d388.pdf>

Gemeinsam mit dem Regulierungspaket zur CRR II und CRD V wurden auch Änderungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie⁵ (nachfolgend auch „BRRD n.F.“) sowie der Verordnung zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus⁶ (nachfolgend auch „SRMR n.F.“) vorgelegt.

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über die wesentlichen Vorschläge und Änderungen, die CRR II und CRD V enthalten.

Inhaltsüberblick

| | |
|---|----|
| Management Summary | 4 |
| Befreiung von den Kapital- und Liquiditätsanforderungen | 7 |
| Ausgenommene Unternehmen | 8 |
| Investment Firms Review | 9 |
| Total Loss Absorbing Capacity – TLAC | 10 |
| Equity Investments in Funds | 11 |
| SME Supporting Factor | 12 |
| Infrastructure Exposure | 12 |
| Marktpreisrisiken | 13 |
| Standard Approach for Counterparty Credit Risk – SA-CCR | 15 |
| Exposure to CCP | 16 |
| Großkredite | 16 |
| Net Stable Funding Ratio – NSFR | 17 |
| Leverage Ratio | 19 |
| IFRS 9 | 20 |
| Offenlegung | 20 |
| Erleichterungen im Meldewesen für kleine Institute | 21 |
| Supervisory Review and Evaluation – SREP | 22 |
| Interest risk arising non-trading book activities – IRRBB | 23 |
| (Gemischte) Finanzholdinggesellschaften | 24 |
| Zwischengeschaltete Mutterunternehmen | 25 |
| Vergütung | 26 |
| Fazit | 27 |

⁵ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-852-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

⁶ <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-851-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Management Summary

Im Rahmen des am 23. November 2016 veröffentlichten Reformpakets wurden u.a. weite Teile der CRR (nachfolgend „CRR II“) angepasst. Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der Einführung neuer Methoden zur Berücksichtigung des Kontrahentenausfallrisikos, des Marktpreisrisikos, der Festlegung der Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit (total loss absorbing capacity – TLAC), der Verschuldungsquote und einer stabilen Refinanzierung (Net stable Funding Ration - NSFR).

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Neu in der CRR ist das Kapitel 5a zur Definition der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Abweichend von den von sämtlichen Instituten vorzuhaltenden Mindesteigenmitteln müssen Institute bzw. Gruppen, die als Abwicklungsunternehmen, global systemrelevante Institute (G-SII) oder Teil eines G-SII identifiziert wurden, die Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit (total loss absorbing capacity – TLAC) einhalten. Ab dem 1. Januar 2019 müssen Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten 16% und ab dem 1. Januar 2022 18 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 und 4 CRR (Risikogewichtete Aktiva) bzw. 6,0 % (ab 1. Januar 2022: 6,75 %) der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Referenzwert für die Leverage Ratio) betragen.

Nichthandelsbuchinstitute

Die Schwellenwerte für bilanzielle und außerbilanzielle Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang werden auf 5 % der Gesamtaktiva des Instituts bzw. 50 Mio. Euro erhöht (Art. 94 CRR II). Die Änderungen zur Abgrenzung des Handelsbuchs stellen klar, dass zukünftig Handelsbuchpositionen den nach Art. 104b CRR II eingerichteten Handelsplätzen zuzuordnen sind.

Eigenmittelanforderungen

Die Ermittlung der Anrechnungsbeträge für Risikopositionen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) i.S.d. Art. 132 Abs. 3 lit. a) CRR II kann zukünftig nur noch nach der Transparenzmethode (look-through-approach) oder der Mandatsmethode (mandate-based-approach) erfolgen. OGA, für die keine der genannten Methoden angewendet werden kann, sind mit 1.250 % zu gewichten (fall-back-approach). Eine Berücksichtigung auf Basis des Ratings für börsengehandelte OGA entfällt zukünftig.

Zur Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos für Derivatepositionen werden die bisherige Standardmethode und die Marktbewertungsmethode zukünftig durch eine neue Methodik zur Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos (Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk, SA-CCR) ersetzt, wonach auch eine risikomindernde Berücksichtigung von erhaltenen Marginleistungen möglich ist. Bestimmte Institute können auch eine vereinfachte Variante der SA-CCR anwenden. Die Ursprungsrisikomethode darf wie bisher nur für Zins-, Währungs- und Goldderivatepositionen von Instituten angewendet werden, deren bilanzielle und außerbilanzielle Derivatepositionen den Schwellenwert von 5 % der Bilanzsumme oder 20 Mio. Euro nicht überschreiten.

Die Änderungen in Bezug auf Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei dienen vor allem dem Zweck, den sachlichen Anwendungsbereich auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auszuweiten und die bestehenden Regelungen an die neuen Methoden zur Ermittlung des Kontrahentenausfallrisikos anzupassen.

Die Marktrisiken werden künftig auf Basis eines sensitivitätsbasierten Standardansatzes oder durch Verwendung eines internen Modells ermittelt. Daneben bestehen Erleichterungen für Institute, die über ein Handelsbuch von mittlerer Größe verfügen (siehe Schwellenwerte nach Art. 325a CRR II). Diese Institute können zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen bzw. des Fremdwährungs- und des Rohwarenrisikos die bisherigen Standardansätze anwenden.

Daneben wird die Privilegierung von Risikopositionen gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) gemäß Art. 501 CRR II erweitert. Forderungen von bis zu 1,5 Mio. Euro sollen einen relativen Gewichtungsfaktor i.H.v. 0,7612 erhalten (aktuell 0,7619). Der darüber liegende Anteil wird mit einem Faktor von 0,85 multipliziert. Des Weiteren wird eine neue Privilegierung für Infrastrukturprojekte und andere öffentliche Vorhaben eingeführt (Art. 501a CRR II). Diese werden mit einem Faktor i.H.v. 0,75 multipliziert.

Ferner sieht der Verordnungsvorschlag eine Änderung der Meldefrequenz für die Eigenmittelanforderungen vor: Künftig müssen kleine Institute (durchschnittliche Bilanzsumme weniger als 1,5 Mrd. Euro in den letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahren) die Meldung jährlich, größere Institute mindestens halbjährlich einreichen (Art. 99 Abs. 4 CRR II).

Großkredite

Zukünftig liegt gemäß Art. 392 CRR II ein Großkredit vor, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden mehr als 10 % des Kernkapitals beträgt (derzeit: 10 % der anrechenbaren Eigenmittel). Gleichzeitig wird das Kernkapital auch Bezugsgröße für die Großkreditobergrenzen. Für Risikopositionen zwischen G-SIIs soll nach Art. 395 Abs. 1 CRR II eine spezielle abgesenkte Obergrenze i.H.v. 15 % des Kernkapitals gelten.

Sofern die Mitgliedstaaten an den Ausnahmetatbeständen nach Art. 400 Abs. 2 a (gedeckte Schuldverschreibungen) und Abs. 2b CRR II (Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften) festhalten wollen, müssen sie dies gegenüber der EBA begründen. Im Zusammenhang mit der Absicherung eines Kredits durch einen Dritten oder einer durch einen Dritten gestellten Sicherheit ist die Anwendung des Substitutionsansatzes nicht mehr als Wahlrecht ausgestaltet, sondern zwingend anzuwenden (Art. 403 Abs. 1 CRR II).

Die CRR II verpflichtet alle Institute zur Meldung sämtlicher Forderungen ab 300 Mio. Euro (Art. 394 Abs. 1 CRR II). Bislang galt dies nur für Institute, die FINREP erfüllen müssen. In die Meldung der zehn größten Positionen gegenüber Instituten und ausgenommenen Großkrediten sind zukünftig auch Schattenbanken einzubeziehen (Art. 394 Abs. 2 CRR II). Der Begriff „Schattenbank“ muss in diesem Zusammenhang von der EBA noch näher definiert werden. Nicht mehr erfasst werden von der zuvor genannten Meldepflicht dagegen „nicht-beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche“.

Analog zu den Eigenmittelanforderungen besteht künftig für kleine Institute i.S.d. Art. 430a CRR II eine jährliche Meldepflicht, während die großen Institute mindestens halbjährlich berichten müssen (Art. 394 Abs. 3 lit. a und lit. b CRR II).

Die Stabile Refinanzierungskennziffer

Durch die neuen Art. 428a bis 430 CRR II wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der die Vorgaben für die stabile Refinanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR) konkretisiert. Während im Hinblick auf die NSFR bislang lediglich eine Meldepflicht der relevanten Positionen bestand, wird zukünftig eine NSFR-Kennziffer einzuhalten sein. Die Mindestquote, die sich als Quotient aus der verfügbaren stabilen Finanzierung und der erforderlichen stabilen Finanzierung ermittelt, beträgt gemäß Art. 428b CRR II 100 %. Die Ermittlungsmethodik gestaltet sich analog zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR). Es sind nunmehr drei Laufzeitbänder (zuvor fünf Laufzeitbänder) für die NSFR zu berechnen.

Neuerungen gegenüber der bisherigen Meldepflicht ergeben sich durch die Spezifizierung und Einführung von umfassenden Netting-Regeln bzw. Vorschriften für die Berücksichtigung von Derivaten (Art. 428d ff. CRR II), das Netting von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die Aufrechnung von Forderungs- und Verbindlichkeitsabhängigkeiten, die Reduzierung von Einlagen, die durch die Einlagensicherung oder ähnliche Kooperationen gesichert sind, sowie die Aufrechnung gruppeninterner Aktivitäten. Die Bestandteile der verfügbaren stabilen Finanzierung und der erforderlichen verfügbaren Finanzierung werden an die entsprechenden Definitionen der delegierten Verordnung EU/2015/61 angepasst.

Verschuldungsquote

Mit der CRR II werden auch die Eigenkapitalanforderungen für die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) final festgelegt: Das gesamte Kernkapital (CET 1 + AT 1) soll mindestens 3 % der Gesamtrisikopositionsmessgröße betragen (Art. 92 Abs. 1 CRR II). Die Positionen, die zur Ermittlung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind, werden u.a. um Risikopositionen von Förderinstituten gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Weiterleitungskredite sowie öffentlich gesicherte Exportkredite ergänzt.

Neu im Zusammenhang mit der Ermittlung des Risikopositionswerts ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen Cash Pooling zugelassen wird (Art. 429b Abs. 2 CRR II). Netting von Derivaten ist ebenfalls zugelassen, nicht allerdings die Berücksichtigung von Variation margins. Neu hinzugekommen ist auch der Add-on für das Gegenparteiausfallrisiko bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Art. 429e CRR II). Der neue Art. 429g CRR II regelt, wie schwebende Geschäfte zu behandeln sind.

Offenlegungsanforderungen

Das Offenlegungsregime wird in Abhängigkeit der Größe eines Instituts angepasst. Der Umfang der offenzulegenden Informationen und die Offenlegungsfrequenz unterscheiden sich nach wesentlichen, kleinen und übrigen Instituten. Ferner wird unterschieden, ob es sich um börsennotierte Institute handelt oder nicht. Die Anwendung einheitlicher Formate soll die Vergleichbarkeit bestimmter Informationen fördern. Bestimmte Offenlegungsinformationen werden erweitert.

Befreiung von den Kapital- und Liquiditätsanforderungen

Der Entwurf der CRR II sieht im Vergleich zur bisher geltenden Fassung weitere Befreiungsmöglichkeiten vor. Dies gilt vor allem für Eigenmittelanforderungen und Offenlegung sowie Liquiditätsvorschriften für gruppenangehörige Unternehmen.

Eigenmittelanforderungen

Bisher bestand für die zuständigen Behörden die Möglichkeit, einzelne Tochterunternehmen eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer (gemischten) Finanzholdinggesellschaft von den Anforderungen an die Eigenmittelausstattung, Großkredite, Risikopositionen aus Kreditgeschäft und Offenlegung auszunehmen, sofern Mutter- und Tochterunternehmen im gleichen Mitgliedstaat auf konsolidierter Basis beaufsichtigt und die Eigenmittel innerhalb der Gruppe angemessen verteilt werden (Art. 7 Abs. 1 und 2 CRR). Gleiches gilt auch für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die oberstes Mutterunternehmen sind und ihren Sitz in dem gleichen Mitgliedstaat wie die beaufsichtigten Tochterunternehmen haben (Art. 7 Abs. 3 CRR).

Mit der Neufassung des Art. 7 Abs. 2 CRR II wird ergänzend vorgeschlagen, diese Befreiungsmöglichkeit auch konsolidierenden Aufsichtsbehörden (Art. 111 CRD V) zu eröffnen, wenn das Tochterunternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als sein Mutterunternehmen, das seinerseits ein Kreditinstitut bzw. eine Wertpapierfirma oder eine (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ist. Um in diesem Fall eine effektive Gruppenaufsicht zu gewährleisten, muss das Tochterunternehmen in die konsolidierte Aufsicht einbezogen werden. Zudem ist die Einhaltung der Anforderungen auf Einzelunternehmensebene durch gruppeninterne Garantien in Höhe der Eigenmittelanforderungen aller begünstigten Institute zu gewährleisten. Die Garantie muss dabei zu mindestens 50 % durch Finanzsicherheitsvereinbarungen gedeckt werden.

Liquiditätsanforderungen

Nach den geltenden Vorschriften haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, innerhalb einer überwachten Liquiditätsuntergruppe zusammengefasste Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie ihre Tochtergesellschaften von der Einhaltung der Liquiditätsanforderungen zu befreien (Art. 8 Abs. 2 und 3 CRR). Dies gilt aber nur dann, wenn unter anderem die Liquiditätsanforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene des Mutterunternehmens überwacht werden und der freie Fluss der finanziellen Mittel innerhalb der Gruppe gewährleistet wird.

Sofern die Einzelunternehmen der Liquiditätsuntergruppe ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, erfolgt die Befreiung erst nach Abstimmung der involvierten Aufsichtsbehörden nach Art. 21 CRR. In diesem Fall muss zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen ein gemeinsames Verständnis der involvierten Aufsichtsbehörden über die Beurteilung von Liquiditätsrisiken und die angemessene Verteilung der Einzel- und Mindestbeiträge innerhalb der Liquiditätsuntergruppe bestehen.

Neu hinzukommen soll die Möglichkeit der Befreiung von den Liquiditätsanforderungen auf Einzelunternehmensebene bei Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als das Mutterunternehmen (Art. 8 Abs. 3 CRR II). Hierfür müssen zunächst sämtliche Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sein, die auch bei Sitz von übergeordnetem Unternehmen und Tochtergesellschaft in demselben Mitgliedstaat gelten (Art. 8 Abs. 1 CRR II). Darüber hinaus muss die Steuerung der Liquiditätsrisiken innerhalb der Liquiditätsuntergruppe den Anforderungen nach Art. 86 CRR II genügen (Art. 8 Abs. 2 (b) CRR II). Zusätzlich muss eine Garantie gegenüber dem Tochterunternehmen bestehen, die

mindestens die Netto-Liquiditätsabflüsse abdeckt und sofort fällig wird, wenn das Tochterunternehmen nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu bedienen. Die Garantie muss vollständig durch hochliquide Finanzsicherheiten gedeckt sein (Art. 8 Abs. 3 CRR II).

Die Befreiungsmöglichkeiten gelten künftig auch für Tochtergesellschaften von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften (Art. 8 Abs. 4 CRR II).

Ausgenommene Unternehmen

Hinsichtlich der Vorschriften für Finanzinstitute (Art. 34 CRD IV) und der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis (Art. 111 bis 127 CRD IV) gilt die Richtlinie unverändert grundsätzlich für sämtliche Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

Art. 2 Abs. 5 CRD IV führt derzeit in einem Katalog diejenigen Unternehmen auf, die von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen werden. Dieser Katalog wird mit dem Vorschlag für die CRD V erweitert um ausgewählte niederländische und kroatische Kreditgenossenschaften.

Außerdem werden weitere Ausnahmen von der verpflichtenden Anwendung der Richtlinie in Art. 2 Abs. 5a und 5b CRD V neu aufgenommen. Gemäß Art. 2 Abs. 5a CRD V besteht künftig die Möglichkeit, auf Basis von delegierten Rechtsakten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen von der Anwendung der aufsichtlichen Vorschriften auszunehmen, sofern die jeweilige Gesellschaft folgende Anforderungen kumulativ erfüllt:

- Die öffentlich-rechtliche Einrichtung dient sozialen oder gesellschaftspolitischen Zielen, ohne ein wirtschaftliches Eigeninteresse oder eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.
- Sie unterliegt einer angemessenen und wirksamen Beaufsichtigung nach Regelungen, die dem Unionsrecht vergleichbar sind und die mindestens auch die Überwachung der Eigenmittelanforderungen umfassen.
- Die Eigenmittel- und Finanzierungsanforderungen und Forderungen der Gesellschaft werden durch eine Garantie einer Gebietskörperschaft zu mindestens 90 % abgesichert.
- Das Institut ist von den Anforderungen an gedeckte Einlagen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 EU-Richtlinie RL 2014/49/EU) ausgeschlossen und mit seiner Tätigkeit territorial auf das Sitzland beschränkt.
- Der Gesamtwert der Aktiva muss weniger als 30 Mrd. EUR und weniger als 20 % des Bruttoinlandsproduktes des Sitzlandes betragen.
- Die Gesellschaft darf nicht von erheblicher Bedeutung im Hinblick auf die Wirtschaft des Mitgliedstaats sein, in dem sie ihren Hauptsitz hat.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **besondere Formen von Instituten** von der Anwendung der Regelungen auszunehmen. Dies erfolgt auf Basis eines delegierten Rechtsakts der EU-Kommission für solche Institute, die in ihrem Heimatland als Kreditgenossenschaften anerkannt werden und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das Finanzinstitut muss genossenschaftlich organisiert sein, seine Mitglieder müssen aufgrund von persönlichen Merkmalen oder Interessen verbunden sein und seine Dienstleistungen dürfen ausschließlich gegenüber Mitgliedern angeboten werden.
- Die Dienstleistungen sind auf Einlagen- und Kreditgeschäft, Finanzierungsleasing, Zahlungsdienste sowie Bürgschaften begrenzt.
- Die Institute müssen einer angemessenen und wirksamen Beaufsichtigung nach Regelungen unterliegen, die dem Unionsrecht vergleichbar sind und die mindestens auch die Überwachung der Eigenmittelanforderungen umfasst.
- Die Vermögenswerte aller Institute der gleichen Kategorie insgesamt dürfen 3 % des Bruttoinlandsproduktes und der Gesamtwert der Einzelunternehmen nicht 100 Mio. EUR überschreiten.
- Die Tätigkeit muss territorial auf das Sitzland beschränkt sein.

Da die meisten Genossenschaftsbanken ihre Produkte nicht nur Mitgliedern anbieten und auch andere Produkte vertreiben, sind sie in der Regel nicht von der Ausnahmeregelung begünstigt.

Investment Firms Review

Im Dezember 2015 hat die EBA eine Analyse über die nach der CRR erforderlichen Eigenkapitalanforderungen für CRR-Wertpapierfirmen veröffentlicht.

Hier wurde von der EBA nach Auswertung der Markttätigkeiten von ca. 6.500 in der EU zugelassenen und aktuell auch nach CRR regulierten Wertpapierfirmen festgestellt, dass der überwiegende Anteil dieser Gruppe von Instituten keine Dienstleistungen erbringt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit von Kundenvermögen oder auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Für diese Gruppe von Wertpapierfirmen hält die EBA die aktuellen Regelungen der CRR für zu komplex.

Entsprechend schlug die EBA vor, die Gruppe der Wertpapierfirmen in systemrelevante („banknahe“), nicht systemrelevante sowie sehr kleine Wertpapierfirmen zu unterteilen und die Eigenkapitalregeln ausschließlich für systemrelevante Wertpapierfirmen anzuwenden.

Dem ist die EU-Kommission mit dem Entwurf zur CRR II in großen Teilen gefolgt. Entsprechend sollen insbesondere Vorschriften für Eigenkapital, Liquidität und NSFR nur noch für systemrelevante Wertpapierfirmen gelten. Solche Institute sollen zukünftig von den nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 131 CRD V identifiziert werden, wie es bereits bei anderen systemrelevanten Instituten geschieht, also z.B. anhand der Komplexität und Größe der Wertpapierfirma sowie deren Bedeutung für die Wirtschaft des Mitgliedsstaates oder der Union.

Der Review der EBA mit entsprechender Reaktion der EU-Kommission soll erst im Juni 2017 final abgeschlossen sein, entsprechend sind noch Anpassungen oder Detaillierungen der neuen Bestimmungen für Wertpapierfirmen zu erwarten.

Total Loss Absorbing Capacity – TLAC

Mit der Veröffentlichung der „Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution“⁷ formulierte das Financial Stability Board (FSB) im November 2015 konkrete Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Kreditinstitute (G-SIBs). Der Kommissionsentwurf zur CRR II greift die zentralen Aspekte des FSB hinsichtlich der Implementierung einer neuen Kapitalkennzahl „Total Loss Absorbing Capacity“ (TLAC), die als Gradmesser der Verlustabsorptionsfähigkeit eines Instituts fungieren soll, auf.

Die EU-Kommission fokussiert bei der Implementierung der neuen Mindestvorgaben im CRR-Entwurf zunächst die Erweiterung des Scopes der Verordnung um Bail-in-fähige Verbindlichkeiten. Dies geschieht unter Beachtung der in der Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie 2014/59/EU; BRRD⁸) verabschiedeten Vorgaben bezüglich der Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten (Art. 59 BRRD).

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Sanierungs- bzw. Abwicklungsfähigkeit systemrelevanter Banken übernimmt der Kommissionsentwurf in Art. 92a CRR II die Einführung von zwei kumulativ zu erfüllenden Kapitalquoten. Gemessen wird hierbei in beiden Fällen die Relation der bei einem Ausfall betroffenen Eigenkapitalbestandteile und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Aktiva der betroffenen Bank:

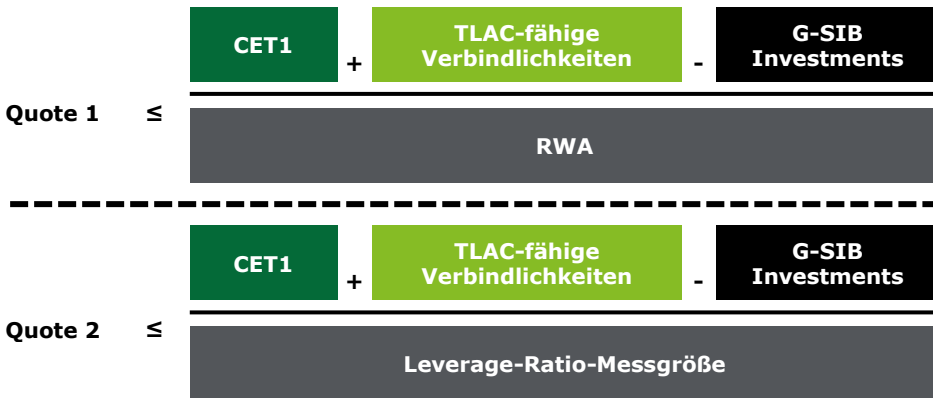


Abbildung 1: Berechnungsschema der Kapitalquoten

Analog zu den Ausarbeitungen des FSB sollen die Aktiva als Nenner der Kennzahl in den zwei folgenden Varianten berücksichtigt werden:

- Das Verlustabsorptionskapital muss eine bestimmte Quote zu den Risikoaktiva (1) und
- eine vorgegebene Relation zu den nicht risikogewichteten Assets einhalten (2).

Die letztgenannte Alternative wird dabei durch die Leverage-Ratio-Messgröße ausgedrückt. Um in diesem Zusammenhang das Ansteckungsrisiko einzu-

⁷ <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/TLAC-Principles-and-Term-Sheet-for-publication-final.pdf>

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059>

dämmen, müssen betroffene Institute diese Kapitalinstrumente um die Investitionen reduzieren, die sie selber in die TLAC-Instrumente anderer G-SIBs oder bei sich selbst getätigt haben.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen künftig gemäß Art. 92a CRR II alle global systemrelevanten Institute eine einheitliche Mindestanforderung einhalten müssen. Die Mindestrelationsanforderungen sollen jedoch gestuft über einen Zeitraum bis 2022 eingeführt werden. Ab dem Jahr 2019 muss das TLAC-Kapital demnach mindestens 16 % und ab dem Jahr 2022 mindestens 18 % in Relation zu den RWA eines Instituts betragen. Gleichzeitig muss ein Verlustabsorptionskapital mindestens in Höhe von 6 % (ab dem Jahr 2019) bzw. 6,75 % (ab dem Jahr 2022) gemessen an der Leverage-Ratio-Messgröße vorgehalten werden (Art. 92a Abs. 1 CRR II).

Um zu konkretisieren, welche Kapitalinstrumente die TLAC-Kriterien erfüllen und somit im Falle einer Abwicklung einem Bail-in unterliegen, enthält der Kommissionsentwurf umfangreiche Erläuterungen und Definitionen zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Teil 2 Titel 1 Kapitel 5a CRR II). Im Fokus dieses neuen Kapitels stehen die Anrechnungskriterien für nachrangige sowie gleichrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 72b CRR II). Daneben werden unter anderem vom TLAC auszuschließende Kapitalinstrumente (Art. 72a CRR II), verbindliche Mindestlaufzeiten (Art. 72c CRR II) sowie der Umgang mit Kapitalabzügen (Art. 72e-72j CRR II) konkretisiert.

Im Ergebnis werden die betroffenen Banken mit Blick auf die geforderten Quoten tendenziell mit einem steigenden Kapitalbedarf konfrontiert werden, auch wenn die TLAC-Anforderung grundsätzlich durch eine größere Auswahl von Kapitalinstrumenten erfüllt werden kann.

Equity Investments in Funds

Für Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 CRR müssen die in Art. 132 Abs. 3 CRR II genannten Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft, den Inhalt des Prospektes und eine bezüglich Frequenz und Drittparteibestätigung verschärfte Berichterstattung erfüllt sein. Für diese Risikopositionen wird vorgeschlagen, das Risikogewicht ausschließlich durch Anwendung der folgenden beiden Ansätze zu ermitteln (Art. 132a CRR II):

- **Transparenzansatz** (vgl. Art. 132a Abs. 1 CRR II und Art. 152 Abs. 1 CRR II): Die benötigten Informationen zur Ermittlung der Risikogewichte für die jeweilige Risikoposition sind bekannt und werden verwendet.
- **Mandats-Ansatz** (vgl. Art. 132a Abs. 2 und Art. 152 Abs. 2 CRR II): Die zugrundeliegenden Risikogewichte sind für die jeweiligen Risikopositionen nicht bekannt, es wird davon ausgegangen, dass für den OGA zunächst bis zur zulässigen Höchstgrenze in Forderungsklassen mit der höchsten Eigenmittelanforderung investiert wird und daraufhin Anlagen in absteigender Reihenfolge erworben werden.

Eine Kombination der Ansätze ist zulässig. Detailvorschläge gemäß Art. 132a Abs. 2 und Art. 152 Abs. 3 CRR II für die Anwendung der Ansätze sehen vor, dass für die Eigenmittelanforderungen des CVA-Risikos der OTC-Derivate im OGA eine Reduktion des Risikopositionsbetrags um 50 % erfolgen soll. Außerdem sollen Institute Dritte nur dann damit beauftragen dürfen, ein Risikogewicht für den OGA zu berechnen, wenn die dem OGA zugrundeliegenden Informationen auch vorhanden sind. Das Ergebnis soll in diesem Fall gemäß Art. 132 Abs. 4 CRR II, mit dem Faktor 1,2 multipliziert werden.

Für den Fall, dass ein Institut keinen dieser beiden Ansätze verwendet, soll gemäß Art. 132 Abs. 2 CRR II ein Risikogewicht von 1.250 % angewandt werden (sog. Fall-back-Approach). Die Zuweisung eines Risikogewichts anhand **externer Bonitätsbeurteilungen (ECAI)** wird damit nicht mehr anerkannt. Ebenso sollen Anteile an OGA nicht mehr unter die Risikopositionsklasse „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ fallen und ein pauschales Risikogewicht von 150 % erhalten (Art. 128 Nr. (53) CRR II), sondern grundsätzlich unter dem Transparenzansatz, dem Mandats-Ansatz oder dem Fall-back-Approach behandelt werden.

SME Supporting Factor

Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird gemäß CRR, sofern sie die Anforderungen an die Risikopositionsklasse Retail erfüllen, ein Risikogewicht von 75 % zugewiesen. Handelt es sich hingegen um Risikopositionen gegenüber Unternehmen wird in Abhängigkeit der Bonitätsbeurteilung ein Risikogewicht zwischen 20 % und 150 % zugewiesen.

Für Risikopositionen gegenüber KMU ist gemäß Art. 501 CRR II eine Erweiterung der bereits implementierten Reduktion der Kapitalanforderungen vorgesehen. Die aktuell geltende Reduktion für Risikopositionen gegenüber KMU von 23,81 % bis zu einer Anrechnungsgrenze von 1,5 Mio. EUR soll bestehen bleiben. Zudem wird für den Teil des Risikopositionsbetrags, der 1,5 Mio. EUR überschreitet, eine Reduktion der Kapitalanforderung um 15 % vorgeschlagen.

Infrastructure Exposure

Durch Art. 501a CRR II soll eine neue Erleichterung der Kapitalanforderungen für Infrastrukturinvestments eingeführt werden. Hintergrund des Vorschlags ist die Förderung privater Finanzierungen für Infrastrukturprojekte, die zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit beitragen und den Arbeitsmarkt stimulieren soll.

Für Infrastrukturinvestments wird eine **Reduktion der Kapitalanforderungen um 25 %** vorgeschlagen. Für die Anwendung dieser Vereinfachung sieht die EBA in Art. 501a eine Reihe von **Anforderungen an die zugrundeliegenden Infrastrukturinvestments** vor. Die Anforderungen stellen insbesondere auf die Refinanzierung, das Risikomanagement, den Gläubigerschutz und die Sicherstellung der Geldflüsse unter Stress ab. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Risikopositionen entweder

- gegenüber einer Zweckgesellschaft für die Finanzierung oder Operationalisierung von Infrastrukturprojekten oder
- gegenüber Systemen und Netzwerken für die Erbringung essenzieller öffentlicher Dienste bestehen.

Die vorgeschlagenen Anforderungen sind konsistent mit den Kriterien der Anlageklasse „Qualifizierte Infrastrukturinvestitionen“ unter Solvency II.

Für diesen Vorschlag sieht die EBA eine Überprüfungsklausel vor, welche Anpassungen an relevante Marktentwicklungen ermöglicht. Institute sollen ihre Risikopositionen in Form von Infrastrukturinvestments halbjährlich der EU-Kommission melden. Die EU-Kommission wiederum soll auf dieser Grundlage innerhalb von drei Jahren über die Auswirkung der Erleichterung berichten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag unterbreiten.

Marktpreisrisiken

Die Neuregelungen zur Eigenmittelunterlegung von Marktpreisrisiken setzen wesentliche Punkte des im Januar 2016 veröffentlichten BCBS-Standards um und lassen sich in die drei wesentlichen Teilbereiche Abgrenzung des Handelsbuchs, neuer Standardansatz sowie neue Vorgaben zu internen Modellen gliedern.

Abgrenzung des Handelsbuchs (Art. 104 CRR II)

Um wesentlichen Kritikpunkten an der derzeitigen Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch aufgrund der subjektiven Handelsabsicht zu begegnen, enthalten die neuen Regelungen neben verpflichtenden Zuordnungsvorgaben für bestimmte Positionen auch eine Liste von Finanzinstrumenten, für die von einer grundsätzlichen Handelsbuchwidmung ausgegangen wird. Eine davon abweichende Widmung in das Bankbuch ist nur insofern möglich, als keine Handelsabsicht besteht und ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

Die davon betroffenen Finanzinstrumente sind weit gefasst und enthalten u.a. zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente, an Börsen notierte Aktien oder Investmentanteile, für die tägliche Preise oder eine Durchschau verfügbar sind. Spätere Umwidmungen zwischen Bank- und Handelsbuch sind nur noch aufgrund außergewöhnlicher Umstände mit Genehmigung durch die Aufsicht möglich, allerdings ohne Anerkennung einer etwaigen Kapitalersparnis. Des Weiteren werden neue Anforderungen für interne Risikotransfers zwischen dem Bank- und dem Handelsbuch definiert.

Neuer Standardansatz (Art. 325d-325az CRR II)

Die Kapitalanforderung im neuen Standardansatz berechnet sich als Summe der drei Komponenten Sensitivity Based Approach (SBA), Default Risk Charge und Residual Risk Add-On.

Im **SBA** werden die Kapitalanforderungen über die Ermittlung von Sensitivitäten eines Finanzinstruments bestimmt. Die berechneten Sensitivitäten werden mit vorgegebenen Risikogewichten multipliziert und innerhalb der sieben definierten Risikoklassen über vorgegebene Korrelationen zu entsprechenden Kapitalanforderungen für das Delta-, Curvature- (Gamma-) und Vega-Risiko aggregiert.⁹

Über die **Default Risk Charge** wird das im aktuellen Standardansatz nicht explizit berücksichtigte Ausfallrisiko des Emittenten über vorgegebene Default-Risikogewichte bzw. LGD-Werte miteinbezogen. Für die dritte Komponente **Residual Risk Add-On** kommt für Finanzinstrumente mit einem „exotischen“ Basiswert oder sonstigen residualen Risiken¹⁰ zusätzlich eine Kapitalanforderung von 1 % respektive 0,1 % des Brutto-Nominals zur Anwendung.

⁹ Zur methodischen Vorgehensweise im Sensitivity Based Approach vgl. auch Deloitte White Paper Nr. 66: „Fundamental Review of the Trading Book – Sensitivity Based Approach“, https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/WP_66_fundamental_review_of_the_trading_book.pdf

¹⁰ Zur Definition von „exotischen“ Basiswerten oder Finanzinstrumenten mit sonstigen residualen Risiken ist die EBA aufgerufen, entsprechende RTS zu verfassen. „Exotische“ Basiswerte können solche Basiswerte sein, die vom Delta-, Curvature- oder Vega-Risiko im SBA nicht erfasst werden (bspw. Wetter, Naturkatastrophen oder realisierte Volatilität).

Neue Vorgaben zu internen Modellen (Art. 325ba-325bq CRR II)

Interne Modelle sind zukünftig nicht mehr auf Bank-, sondern auf Handeltischebene von der Aufsicht zu genehmigen. Das Modell hat dabei strengen Anforderungen u.a. im Hinblick auf das Backtesting sowie die P&L-Attribution der einzelnen Risikofaktoren zu genügen. Grundsätzlich ergibt sich die Eigenmittelanforderung als Summe der drei Komponenten Expected Shortfall (ES) für modellierbare Risikofaktoren – berechnet über das 97,5 %-Quantil und kalibriert über eine Stress-Periode –, Stress Scenario Risk Measure für nichtmodellierbare Risikofaktoren und die Default Risk Charge.

Somit bestimmt sich die Kapitalanforderung zukünftig maßgeblich nach den in den ungünstigsten 2,5 % der Fälle erwarteten Verlusten und nicht mehr nach einem VaR, der den Erwartungswert der Worst-Case-Verluste nicht berücksichtigt. Die Haltedauern für den ES werden je nach Liquidität des Basiswertes zwischen 10 und 120 Tagen definiert.

Die Stress Scenario Risk Measure für nichtmodellierbare Risikofaktoren berechnet sich als Verlust aus einem extremen Schock des jeweiligen Risikofaktors. Für die dritte Komponente Default Risk Charge benötigen Kreditinstitute ein VaR-Modell zur Berechnung potenzieller Verluste aus dem Default von Anleihen- oder Aktienemittenten.

Anwendbarkeit der neuen Regelungen (Art. 94, 325a, 501b CRR II)

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit wird zwischen drei Arten von Kreditinstituten unterschieden. **Kreditinstitute mit kleinem Handelsbuch** (Marktwertvolumen exkl. Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken bis 50 Mio. EUR, Anteil unter 5 % der Bilanzsumme) können wie bisher die Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen gemäß den Kreditrisikoregelungen für das Bankbuch berechnen. Die aktuelle **Bagatellschwelle** der Nettogesamtwährungsposition von 2 % der Eigenmittel für die Unterlegung von Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene bleibt bestehen.

Kreditinstitute mit mittlerem Handelsbuch (Marktwertvolumen zzgl. Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken im Bankbuch bis 300 Mio. EUR, Anteil unter 10 % der Bilanzsumme) können den bisherigen Standardansatz weiter verwenden.

Für die übrigen Kreditinstitute sollen die neuen Regelungen schrittweise über eine Übergangsphase von drei Jahren eingeführt werden.

Standard Approach for Counterparty Credit Risk – SA-CCR

Weitere Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Berechnung des relevanten Forderungswertes von Derivaten für das Gegenparteiausfallrisiko in Form einer Anpassung der Art. 273–282 CRR:

Zuallererst beinhaltet dies die Übernahme des bereits mit dem Papier BCBS 279 formulierten **neuen Standardansatzes für das Kontrahentenrisiko** („SA-CCR“) in den Gesetzestext. Der neue SA-CCR ersetzt die bisherigen nichtinternen Ansätze der Marktbewertungsmethode sowie den vorherigen Standardansatz. Er ermöglicht eine verbesserte Berücksichtigung von Besicherungsvereinbarungen in den Wiedereindeckungskosten sowie ggf. einer Überbesicherung und basiert ferner auf der Idee von Hedging-Sets zur Berücksichtigung entsprechender Hedge-Effekte.¹¹ Im Vergleich zum Basler Papier wurden lediglich Nachschärfungen z.B. zum Umgang mit Inflation als Risikofaktor vorgenommen sowie eine weitere Kategorie für sonstige Risikofaktoren ergänzt. Zum anderen wurden Nachjustierungen an der Ursprungsrisikomethode vorgenommen, die diese stärker in Einklang mit dem neuen SA-CCR bringt.

Zusätzlich wurde über den in BCBS 279 dargestellten SA-CCR hinaus eine weitere, **vereinfachte Variante** eingeführt („simplified standardised approach“) und es wurden **Kriterien für die Anwendung** sowohl dieses vereinfachten Ansatzes als auch für die Anwendung der Ursprungsrisikomethode definiert. Hierbei gilt für den vereinfachten Standardansatz eine Schwelle für die Größe des bilanziellen und außerbilanziellen Derivatevolumens in Höhe des Minimums aus 150 Mio. EUR bzw. 10 % der gesamten Aktiva des Instituts. Für die Ursprungsrisikomethode beträgt diese Schwelle das Minimum aus 20 Mio. EUR bzw. 5 % der Aktiva.

Insgesamt stehen damit zukünftig neben der auf einem internen Modell beruhenden Methode **drei standardisierte Ansätze** zur Wahl: Der Standardansatz, der vereinfachte Standardansatz und die Ursprungsrisikomethode.

Im Unterschied zum neuen Standardansatz ist in der vereinfachten Variante keine gesonderte Betrachtung von Optionen bzw. Spread-basierten Geschäften erforderlich. Allerdings werden die Effekte aus Überbesicherung und Nachschussvereinbarungen weniger stark berücksichtigt und Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Hedging-Sets nicht angerechnet. Diese Variante stellt somit zwar eine einfachere Ermittlungsmethode dar, die allerdings wesentliche Risikominderungeffekte des SA-CCR nicht berücksichtigt.

Die Anpassungen an der **Ursprungsrisikomethode** sehen eine stärkere Harmonisierung mit den übrigen Ansätzen in Form eines Add-On-basierten Ansatzes vor, wobei auch Besicherungsvereinbarungen Berücksichtigung finden können und der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert als Prozentsatz des Nominalwerts anzusetzen ist. Hiermit kommt dieser Ansatz der ehemaligen Marktbewertungsmethode nahe.

¹¹ Vgl. hierzu auch Deloitte White Paper Nr. 69 „BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure“, https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/WP_69_BCBS.pdf.

Exposure to CCP

Im Hinblick auf Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCP) sollen in der CRR II ebenfalls Änderungen vorgenommen werden. Dabei werden die Regeln hinsichtlich der Kapitalanforderungen teilweise modifiziert, die Regelungen an die geänderten Bestimmungen zur Exposure-Ermittlung angepasst sowie einige Klarstellungen zu diesem Thema eingeführt, z.B. zur Definition der Initial Margin und zum Umgang mit SFTs.

„Cash“-Transaktionen (z.B. Bar- und Spot-FX-Transaktionen) werden nun hinsichtlich der Handelsforderungen wie Abwicklungsrisiken (Titel 5 der CRR) behandelt und das Risikogewicht für Beiträge zum Ausfallfonds, die auf diese Transaktionen entfallen, auf 0 % gesetzt.

Bei der Ermittlung der Risikopositionen schlagen sich die Anpassungen an den Methoden zur Berechnung des Forderungswertes für das Gegenpartei-ausfallrisiko (Art. 271 ff. CRR II) im Text nieder. Dabei ergeben sich für Clearing-Member Erleichterungen hinsichtlich der Margin Period of Risk bzw. des Maturity Factors, die in den neuen Ansätzen als Parameter Eingang finden.

Die bisherige Formel zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die Unterlegung der vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds für qualifizierte CCPs wird durch eine deutlich einfachere Variante ersetzt, so dass die Anforderung dem gemäß dem Anteil des Instituts an den Beiträgen zum Ausfallfonds gewichteten Anteil des hypothetischen Kapitals der CCP entspricht, mindestens aber 0,16 % des Beitrags zum Ausfallfonds. Der Rückgriff auf den Konzentrationsfaktor und die Eigenmittelanforderungen der Clearing-Member entfällt.

In der Formel für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für vorfinanzierte und nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten CCP soll der Multiplikator von 1,2 künftig entfallen.

Die alternative Methode für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP soll wegfallen. Stattdessen wird klargestellt, dass nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten CCP mit einem Risikogewicht von 0 % zu versehen sind.

Diese Änderungen spiegeln sich wider in Anpassungen an der EMIR-Verordnung, in der die Methode zur Berechnung des hypothetischen Kapitals einer CCP mit den Anpassungen an der CRR harmonisiert und die Übergangsbestimmungen bezogen auf die genannte Berechnung aktualisiert wurden.

Großkredite

Nachdem im Zuge der Einführung der CRR die Großkreditvorschriften erstmals auf europäischer Ebene einheitlich geregelt worden sind, wurde im April 2014 vom Basler Ausschuss ein globaler Standard zur Modifikation dieser Vorschriften veröffentlicht.¹²

Das Basler Papier lehnt sich eng an die europäischen Vorschriften an, bringt aber auch neue Regelungen. Diese Neuerungen finden sich nunmehr im Kommissionsentwurf zur CRR II wieder und stellen sich dabei im Wesentlichen wie auf der folgenden Seite beschrieben dar:

¹² <http://www.bis.org/publ/bcbs283.pdf>

- Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Großkreditgrenzen nach Art. 392 CRR II wird enger gefasst; anstatt der anrechenbaren Eigenmittel soll künftig nur noch Kernkapital (T1-Kapital) berücksichtigt werden.
- Meldepflichtig nach Art. 394 CRR II werden neben den Großkrediten die 20 größten Exposures (bisher 10) sowie alle Exposures über 300 Mio. EUR.
- Für die Meldefrequenz wird künftig nach Größe des Instituts unterschieden. Große Institute berichten danach künftig mindestens halbjährlich oder öfter (Art. 394 Abs. 3 (a) und (b) CRR II).
- Für Exposures zwischen zwei G-SIIs gilt nach Art. 395 Abs. 1 Unterabs. 4 CRR II eine niedrigere Obergrenze von lediglich 15 % des Kernkapitals.
- Die Bemessungsgrundlage für Derivate wird an die Änderungen von Marktpreisrisiken angepasst (analog Wiedereindeckungsrisiko).
- Die Substitution des Schuldners durch einen etwaigen Garantiegeber ist zukünftig verpflichtend (Art. 403; bislang Wahlrecht); demnach sind Konzentrationen bei den Garantiegebern zwingend in die Überwachung miteinzubeziehen, wenn die Garantie im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen zur Reduktion des Risikogewichts genutzt wird.

Von besonderer Bedeutung ist die zukünftige Beschränkung des zur Berechnung der Großkreditgrenzen herangezogenen Kapitals auf das Tier-1-Kapital der Banken. Diese Änderung steht im Einklang mit der stetig stärkeren Fokussierung im Aufsichtsrecht auf das Kapital höchster Qualität.

Aus Sicht der Institute – gerade im Fall eines hohen Anteils von Ergänzungskapital – könnte diese Anpassung zum Teil signifikant niedrigere Großkreditgrenzen zur Folge haben.

Net Stable Funding Ratio – NSFR

Mit der CRR II nimmt die EU-Kommission in Titel IV (Art. 428a ff. CRR II) die bereits erwartete Konkretisierung der Vorgaben für die Net Stable Funding Ratio (nachfolgend „NSFR“) vor. Zunächst werden in den Art. 428a bis 428h CRR II allgemeine Anforderungen zur Berechnungsmethodik und der Kalkulation der NSFR definiert:

$$\text{Net Stable Funding Ratio (\%)} = \frac{\text{Available Stable Funding}}{\text{Required Stable Funding}}$$

Verpflichtend einzuhalten ist danach eine Mindestquote in Höhe von 100 % (vgl. Art. 428b CRR II). In Analogie zur LCR ergibt sich jedoch nicht nur die Pflicht zur Einhaltung der Mindestquote, vielmehr besteht auch die Pflicht zur regelmäßigen Beobachtung sowie einer an die Bankenaufsicht gerichteten Berichterstattung für den Fall einer Unterschreitung der NSFR-Mindestquote.

Neben den Vorgaben zur Bestimmung der NSFR-Bestandteile enthält die CRR II darüber hinaus weiterführende Regelungen für die Berechnung. So ist die Spezifizierung und Einführung von umfassenden Netting-Vorschriften für die Berücksichtigung von Derivaten, besicherten Kreditvergaben, Kapitalmarkttransaktionen, Asset-Liability-Abhängigkeiten sowie gruppeninternen Aktivitäten Teil des NSFR-Regulierungspakets (vgl. Art. 428d bis 428h CRR II).

Die Konkretisierung der NSFR vervollständigt den bisherigen liquiditätsbezogenen Regulierungsrahmen, bestehend aus der kurzfristig orientierten Liquidity Coverage Ratio (LCR) sowie den weiteren Überwachungs-Kennzahlen (Additional Liquidity Monitoring Metrics, ALMM). Es ist zu erwarten, dass sich

insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung der NSFR-Bestandteile auf das Verhalten der Institute und damit auch auf die Geschäftsmodelle bzw. Bilanzstrukturen auswirken werden. So führt beispielsweise die avisierte Ausnahme von sogenannten interdependenten Aktiva und Passiva per 0 %-Gewichtung (vgl. Art. 428f CRR II) zu einer Verringerung der Grundgesamtheit und damit zu einer höheren Sensitivität der NSFR – jedoch unter Umständen auch zu einer deutlichen Erhöhung der Kennzahl.

Nachfolgend werden in Art. 428i-428o und Art. 428p-428ag CRR II genaue Vorgaben zur Bestimmung der erforderlichen bzw. der verfügbaren stabilen Refinanzierung festgelegt.

Available Stable Funding – verfügbare stabile Refinanzierung (ASF)

Eine weitere und womöglich quotenwirksame Neuerung ist die laufzeitabhängige Berücksichtigung von passiven latenten Steuerverbindlichkeiten innerhalb der ASF. Derartige Passivpositionen können zu 100 % berücksichtigt werden, sofern eine effektive Restlaufzeit von mindestens einem Jahr vorliegt. Bei einer Restlaufzeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr reduziert sich die Anrechenbarkeit auf 50 %. Kürzere Laufzeiten erhalten hingegen einen Anrechnungsfaktor von 0 % (vgl. Art. 428k CRR II).

Ein wichtiges Element ist zudem die Einbindung der bereits bekannten Definitionen nach der delegierten Verordnung EU/2015/61 (nachfolgend auch „DeIVO LCR“), wodurch Inkonsistenzen vermieden und ein ganzheitlicher Regulierungsansatz umgesetzt wird. Die in Art. 27 DeIVO LCR beschriebenen operationellen Einlagen sowie diverse andere Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden hälftig bei der ASF angerechnet. Stabile und weniger stabile Privatkundeneinlagen (Art. 24 f. DeIVO LCR) mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr erhalten jeweils Anrechnungsfaktoren von 95 % bzw. 90 %. Alle verbleibenden Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr, einschließlich der Eigenkapitalbestandteile, können zu 100 % angesetzt werden, wenn für diese keine besondere Behandlung vorgesehen ist (vgl. Art. 428m-428o CRR II).

Required Stable Funding – erforderliche stabile Refinanzierung (RSF)

Die Bestimmung der RSF (Art. 428p-428ag CRR II) gestaltet sich gegenüber der verfügbaren stabilen Refinanzierung aufgrund der Differenziertheit der Aktiva in Anlehnung an die LCR umfangreicher, wengleich die betrachteten Laufzeitbänder im Vergleich zur CRR auf drei reduziert werden. So werden Aktivpositionen anhand ihrer LCR-Klassifizierung sowie ihrer Restlaufzeiten den Gewichtungsklassen zugeordnet. Die zudem angestrebte Begrenzung von bilanziellen Währungsinkongruenzen (Art. 428b Abs. 5 CRR II) ist ebenfalls ein bereits in ähnlicher Form in der LCR verankerter Punkt – wobei sich letzterer auf die Denomination der liquiden Aktiva in Bezug auf die Währungsverteilung der Netto-Liquiditätsabflüsse bezieht.

Schließlich werden in den Art. 428r-428ag CRR II detaillierte RSF-Faktoren definiert. So erhalten z.B. unbelastete Level-1-Aktiva einen Faktor von 0 %, unbelastete Anteile an OGA (Fondsanteil), die als hochliquide Aktiva angerechnet werden können, in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Assets einen Faktor zwischen 5 % und 55 %, unbelastete durch Wohnimmobilien besicherte Kredite einen Faktor von 65 % sowie Aktiva, die mindestens für ein Jahr als belastet anzusehen sind, einen Faktor von 100 %.

Mit der CRR II wird deutlich, dass die seit dem 1. Januar 2014 zu verwendenden NSFR-Meldefomulare nicht länger den konkretisierten NSFR-Ansprüchen gerecht werden und nunmehr grundlegend zu überarbeiten sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die EU-Kommission die in der bisherigen CRR nur rudimentär ausgestalteten Regelungen zur NSFR hinreichend präzisiert und damit klarere Vorgaben hinsichtlich der Berechnung der NSFR durch die Institute gemacht hat. Welche Auswirkungen sich durch die Konkretisierung für die einzelnen Institute ergeben können, ist im Rahmen einer institutsindividuellen Analyse festzustellen.

Leverage Ratio

Ein wesentlicher Bestandteil des Kommissionsvorschlags ist die Festlegung einer Mindestquote für die Leverage Ratio in der Höhe von 3 % nach Art 92 Abs. 1 (d) CRR II. Die Quote verpflichtet Institute, zukünftig 3 % des ungewichteten Gesamtexposures mit aufsichtsrechtlichem Kernkapital (CET1 und AT1) zu unterlegen. Die Leverage Ratio soll so die risikobasierten Eigenmittelanforderungen ergänzen und z.B. deren prozyklischer Wirkung sowie potenziellen Schwächen bei der Risikomessung entgegenwirken (Backstop-Funktion).

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahmen sollen in Zukunft auch die folgenden Positionen von der Anrechnung auf das Gesamtexposure ausgenommen sein (Art. 429a CRR II):

- Intragruppenforderungen im Sinne von Art. 113 Abs. 6 CRR II,
- Finanzierung öffentlicher Investitionen durch die Förderbanken,
- Durchleitungskredite aus Förderdarlehen,
- staatlich garantierte Exportfinanzierungen,
- als Forderung bilanzierte Cash Variation Margins und
- traditionell verbriefte Aktiva mit signifikantem Risikotransfer.

Analog zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva konnten bisher bei der Ermittlung des Leverage-Ratio-Gesamtexposures für bilanzielle Positionen ausschließlich die spezifischen Kreditrisikoanpassungen von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Bei außerbilanziellen Positionen konnten gar keine Kreditrisikoanpassungen berücksichtigt werden. Nach dem neuen Kommissionsvorschlag (Art. 429 Abs. 4 CRR II) sollen nun bei allen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen abzugsfähig sein. Darüber hinaus sieht der neue Art. 429f CRR II vor, dass auch außerbilanzielle Positionen um spezifische Kreditrisikoanpassungen reduziert werden können.

Der Risikopositionswert von Derivaten soll in Zukunft nach Art. 429c CRR II mit dem neuen Standardansatz für das Kontrahentenausfallrisiko (SA-CCR) ermittelt werden. Die bisher anzuwendende Marktbewertungsmethode entfällt. Institute, die zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko den vereinfachten Standardansatz oder die überarbeitete Ursprungsrisikomethode anwenden dürfen, können diese Ansätze auch für die Zwecke der Leverage Ratio nutzen. Mit Blick auf die Verrechnung von geschriebenen und gekauften Credit Default Swaps auf das gleiche Underlying nach Art. 429d Abs. 2 CRR II soll in Zukunft das „Wrong Way Risk“ einschränkend berücksichtigt werden.

Die Diskussion über zusätzliche Leverage-Ratio-Mindestanforderungen für global systemrelevante Banken (G-SIB) hält an. Für den Fall einer Einigung auf internationaler Ebene will die Kommission eine Anpassung der CRR in Erwägung ziehen.

IFRS 9

Ähnlich wie das Basel-Komitee hat sich auch die EU-Kommission des Problems des Erstanwendungseffektes unter IFRS 9 angenommen und einen Vorschlag zur Abfederung des Effekts erarbeitet.¹³

Der geänderte Art. 473a sieht vor, den noch näher zu bestimmenden Unterschiedsbetrag über eine Laufzeit von fünf Jahren linear zu verteilen. Diese Vorgehensweise ähnelt dem Ansatz 1 der Vorschläge des BCBS.¹⁴ Interessant ist hierbei, dass diese Regelungen erst ab 1. Januar 2019 gelten sollen. Da aber IFRS 9 schon ab 1. Januar 2018 verpflichtend ist, ergibt sich eine Regelungslücke von einem Jahr.

Offenlegung

Der neue CRR-Entwurf überarbeitet und erweitert die **in Teil 8 CRR verankerten Offenlegungsanforderungen**. Durch eine grundlegende Neuregelung des Umfangs und der Frequenz der Offenlegung für einzelne Institutsgruppen stärkt die EU-Kommission das Proportionalitätsprinzip der regulatorischen Publizitätspflichten. Der Entwurf definiert erstmals **drei Institutsgruppen – große, kleine und sonstige Institute** (vgl. Art. 430a CRR II).

Zu den kleinen zählen Institute, deren durchschnittliche Bilanzsumme der vier vor der aktuellen Berichtsperiode liegenden Jahre 1,5 Mrd. EUR nicht übersteigt. Der Kategorie „groß“ werden systemrelevante Institute und solche mit einem Bilanzvolumen von mindestens 30 Mrd. EUR zugeordnet, daneben Häuser, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Größe im Bankensektor ihres Sitzlandes erfüllen. Institute, die weder als groß noch als klein eingestuft werden, fallen in die Kategorie „sonstige“. Eine weitere Differenzierung erfolgt anhand des Merkmals, ob ein Institut Wertpapiere an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates emittiert hat.

In Abhängigkeit von den oben beschriebenen Kategorien legt der Entwurf den Umfang und die Frequenz der Offenlegung für einzelne Institutskategorien fest (Art. 433a–433c CRR II). Große finanzmarktorientierte Institute müssen Informationen nach Teil 8 CRR vollumfänglich im jährlichen Turnus offenlegen. Zudem besteht für diese Institute die Verpflichtung, ausgewählte Inhalte halb- und vierteljährlich zu veröffentlichen. Der kleinste Offenlegungsumfang gilt für kleine nicht finanzmarktorientierte Institute. Diese müssen jährlich lediglich einen Vergütungsbericht, zentrale regulatorische Kennzahlen (Key Metrics) und ausgewählte Informationen zu Risikomanagementzielen und -politik offenlegen.

Neben den Grundlagen eines Offenlegungsberichts werden im Entwurf auch die Inhalte der zu publizierenden Information z.T. neu geregelt (Art. 435–455 CRR II). Dies ist zum einen auf die veränderten Regulierungsvorschriften einzelner offenzulegender Themen und zum anderen auf die Erweiterung und Veränderung bestehender Offenlegungsanforderungen zurückzuführen. So erfordern die neuen Vorschriften in den Bereichen **Markt-, Kontrahenten-, Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und TLAC** eine Anpassung bzw. Neueinführung entsprechender Offenlegungsinhalte (vgl. Art. 437a, 439, 445, 448 und 455 CRR II).

¹³ Vgl. Proposal vom 23. November 2016, <https://ec.europa.eu/transparency/reg-doc/rep/1/2016/EN/COM-2016-850-F1-EN-MAIN.PDF>.

¹⁴ <http://www.bis.org/bcbs/publ/d386.pdf>

Zu den mit der CRR II neu eingeführten Inhalten zählen auch Vorschriften zur Offenlegung von **Liquiditätsrisiken** (Art. 451a CRR II) sowie eine Zusammenfassung der **regulatorischen Kennzahlen (Key Metrics)** (Art. 447 CRR II). Eine Erweiterung der bestehenden Offenlegung erfährt u.a. der Bereich der operationellen Risiken. So fordert die EBA künftig eine Offenlegung von operationellen Verlusten größer 1 Mio. EUR der letzten 10 Jahre.

Ein weiteres Beispiel für eine Änderung der bestehenden Offenlegungsvorschriften stellt die **Neuregelung des Art. 442 CRR** (Disclosure of exposures to credit risk and dilution risk) dar. Während die aktuelle CRR eine Offenlegung von Risikopositionen (exposures) fordert, sollen künftig die Brutto- bzw. Nettobuchwerte der Kreditrisikopositionen publiziert werden. Diese Änderung steht im Einklang mit dem bereits in den „Guidelines on disclosure requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA/GL/2016/11)¹⁵ verankerten Prinzip der Verknüpfung der handels- und aufsichtsrechtlichen Informationen.¹⁶

Die Form der künftigen Offenlegung soll mit der Einführung von CRR II strenger reglementiert werden. Hierzu soll die EBA der EU-Kommission gemäß Art. 434a CRR II **bis zum 30. Juni 2019 den Entwurf einer Durchführungsverordnung** vorlegen. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Offenlegungsformate einen starken Bezug zu den im EBA/CP/2016/07 definierten Tabellen haben werden.

Erleichterungen im Meldewesen für kleine Institute

Im Hinblick auf die Meldepflichten und vor dem Hintergrund von möglichen Kostensenkungen für das Meldewesen in der Finanzindustrie schlägt die EU-Kommission für kleine Institute Meldeerleichterungen vor. Der Begriff des kleinen Instituts entspricht dabei den Bestimmungen zur Offenlegung (Art. 430 a CRR II).

Die Neuregelungen sehen vor, dass kleine Institute künftig nur jährlich Meldungen für

- Eigenmittelausstattungen und Finanzinformationen gemäß Art. 92 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 bis 4 CRR II,
- belastete Vermögenswerte gemäß Art. 100 CRR II (Asset Encumbrance),
- Angaben zum Immobiliengeschäft nach Art. 101 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 CRR II unter anderem für (Gesamt-)Verluste aus Risikopositionen und Risikopositionswerte zu ausstehenden Risikopositionen,
- Großkredite gemäß Art. 394 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 CRR II sowie
- Angaben zur Leverage Ratio nach Art. 430 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 CRR II

abgeben müssen.

¹⁵ <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1696202/Final+report+on+the+Guidelines+on+disclosure+requirements+under+Part+Eight+of+Regulation+575+2013+%28EBA-GL-2016-11%29.pdf/20370623-9400-4b5e-ae22-08e5baf4b841>

¹⁶ Vgl. hierzu auch Deloitte White Paper No. 76: „Säule III: Offenlegungsanforderungen“, https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/WP_S%C3%A4ule%20III%20-%20Herausforderungen%20der%20neuen%20Leitlinien%20der%20EBA.pdf.

Dem Proportionalitätsprinzip im Meldewesen wird somit in Zukunft eine größere Bedeutung beigemessen. Hierfür ist es gemäß Art. 99 Abs. 7 CRR II vorgesehen, dass die EBA eine Kostenanalyse in Bezug auf das Meldewesen im Hinblick auf unterschiedliche Institutsgrößen bis 31. Dezember 2019 erstellt. Die Aufsichtsbehörden erhalten jedoch gemäß Art. 104 Abs. 1 (j) CRD V die Befugnis, von den zu beaufsichtigenden Instituten unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Meldeinhalte anzufordern.

Supervisory Review and Evaluation – SREP

Nachdem es in jüngster Vergangenheit vermehrt Kritik am Umgang der Aufsichtsbehörden mit zusätzlichen Kapitalanforderungen aus dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) gab, werden nun die Vorgaben in der CRD V weiter konkretisiert. Anders als bei der CRR müssen die Änderungen der CRD auf nationaler Ebene gesondert umgesetzt werden, z.B. durch Anpassungen im KWG.

Die Ermessensspielräume der zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse werden verringert. Hierfür werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Art. 104 Abs. 1 und 2 CRD V neu gefasst. Auch wenn die EU-Kommission grundsätzlich weiterhin an dem bisherigen Befugniskatalog für die Aufsichtsbehörden festhält, werden die Voraussetzungen, unter denen die Aufsichtsbehörde Maßnahmen festsetzen kann, deutlich detaillierter geregelt.

In Art. 104a CRD V werden Regelungen vorgeschlagen, nach denen die Aufsichtsbehörde befugt ist, zusätzliche Eigenmittelanforderungen festzulegen. Danach beschränkt sich diese Möglichkeit auf die Festsetzung von Kapitalanforderungen ausschließlich für institutsspezifische Risiken. Zusätzliche Kapitalanforderungen dürfen danach im Wesentlichen nur angeordnet werden, wenn

- das Institut anderen als den in der CRR beschriebenen Risiken ausgesetzt ist oder
- das Institut die Anforderungen an das interne Kapital sowie die interne Unternehmensführung, Kontrolle und Sanierungsplanung nach Art. 73 und 74 CRD V oder die Anforderungen an die Kapazitäten zur Ermittlung und Verwaltung von Großkrediten nicht angemessen umsetzt.

Insbesondere dürfen zusätzliche Kapitalanforderungen nicht zur Abdeckung makroprudentieller Entwicklungen verwendet werden.

Für die Deckung der zusätzlichen Kapitalanforderungen werden überwiegend nur noch harte Eigenkapitalkomponenten akzeptiert (Art. 104a Abs. 4 CRD V). Danach muss das Eigenkapital für die SREP-Anforderung mindestens zu 75 % mit Kernkapital gedeckt sein, von dem mindestens 75 % die Anforderungen an CET1-Kapital erfüllt.

Auch bezüglich der Capital Guidance, der „weicheren“ Kapitalanforderung, gibt es Konkretisierungen. Zukünftig sind die Institute selbst dafür verantwortlich, ein angemessenes Kapitalniveau oberhalb der regulatorischen Anforderungen zu halten. Die zuständigen Behörden sollen dies lediglich beobachten.

Daneben erfolgen hier noch weitere Konkretisierungen zum Vorgehen und zur Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden (Art. 104b und 104c CRD V).

Interest risk arising non-trading book activities – IRRBB

Im Rahmen der Überarbeitung des regulatorischen Rahmenwerks zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch (IRRBB) wurden die Art. 84 und 98 CRD sowie der Art. 448 CRR in Anlehnung an die Publikationen des Basler Ausschusses und der EBA zur Messung der Zinsänderungsrisiken im Bankbuch angepasst. Insgesamt ergaben sich gegenüber diesen Veröffentlichungen keine wesentlichen Änderungen oder Neuerungen. Die Modifikationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einführung eines **allgemeinen Standardansatzes** zur Messung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch, die sich auf den institutsbezogenen Barwert des Zinsbuchs sowie auf den Nettozinsertrag auswirken können. Zur Festlegung entsprechender Standards enthält Art. 84 der CRD eine Ermächtigung der EBA zur Ausarbeitung eines RTS, wobei die aktuelle Veröffentlichung des BCBS bereits ein im Detail formuliertes Standardverfahren vorsieht (vgl. BCBS 368).¹⁷ Die **Kriterien** hinsichtlich der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung des Zinsänderungsrisikos **werden verschärft**. Die bisher etablierte Parallelverschiebung der Zinskurve um ± 200 Basispunkte sowie der damit verbundene Schwellenwert einer barwertigen Veränderung von mindestens 20 % der Eigenmittel zur Identifizierung von Instituten mit erhöhtem Zinsrisiko (Outlier Banks) wird durch einen in Art. 98 CRD definierten reduzierten Schwellenwert von 15 % im Verhältnis zum Tier-1-Kapital unter Verwendung von sechs vorgegebenen Zinsszenarien ersetzt. Die Zinsszenarien sowie die allgemeinen Annahmen, welche die Institute im Rahmen des „Outlier“-Tests anzuwenden haben, sind durch die EBA zu spezifizieren.
- Art. 98 CRD sieht zudem die Einführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen für den Fall eines Abschmelzens des Nettozinsertrages nach Art. 84 (2) CRD Vor, welche im Rahmen eines weiteren durch die EBA zu erarbeitenden RTS konkretisiert werden sollen.
- Umfangreiche Erweiterung der Offenlegungspflichten der Zinsrisiken im Anlagebuch durch Art. 448 CRR.

Für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch ist auch weiterhin keine unmittelbare Eigenmittelunterlegung innerhalb der Säule 1 vorgesehen. Durch die zuletzt in der Praxis beobachtete Vorgehensweise der Aufsicht im Rahmen der SREP-Beurteilungen sowie die Allgemeinverfügung der BaFin zur Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungsrisiken vom Dezember 2016¹⁸ für die bislang nicht im Rahmen von SREP beurteilten Institute sind diesen Anordnungen folgend aber zusätzliche Eigenmittel für Zinsänderungsrisiken vorzuhalten.

Durch die Reduzierung des „Outlier“-Kriteriums auf 15 % bei gleichzeitiger Bestimmung des Tier-1-Kapitals zur maßgeblichen Bemessungsgrundlage wird zukünftig zudem eine Reihe weiterer Institute in den Fokus der Aufsicht rücken.

¹⁷ <http://www.bis.org/press/p160421.htm>

¹⁸ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2016/meldung_161223_allgvmf_zinsaenderungsrisiko.html

(Gemischte) Finanzholdinggesellschaften

Nach dem Entwurf der CRD V sollen zukünftig auch Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften dem europäischen Aufsichtsrahmen unterliegen (Art. 21a CRD V). Dementsprechend wird für solche Gesellschaften künftig eine aufsichtsrechtliche Zulassung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Gruppenaufsicht (konsolidierende Aufsicht) bestimmt sich gemäß Art. 111 CRD V in erster Linie nach der Zuständigkeit für die nachgelagerten Tochter-Kreditinstitute. Sollten Tochter- und Mutterunternehmen ihren Sitz nicht im gleichen Mitgliedstaat haben, wird die national zuständige Behörde desjenigen Kreditinstituts mit der höchsten Bilanzsumme als konsolidierende Aufsichtsbehörde bestimmt. Für die Abstimmung ist in diesem Fall ein grenzüberschreitendes Konsultationsverfahren der beteiligten Aufsichtsbehörden vorgesehen (Art. 21a Abs. 1 CRD V).

Die (gemischten) Finanzholdinggesellschaften sind künftig verpflichtet, bei der zuständigen konsolidierenden Aufsichtsbehörde eine Genehmigung zu beantragen. Dem **Antrag auf Zulassung** sind mindestens folgende Informationen beizufügen:

- Offenlegung der organisatorischen Gruppenstruktur, aus der auch die Beteiligungsverhältnisse zwischen der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft und ihren Beteiligungsgesellschaften hervorgehen,
- Einhaltung der Mindestanforderungen an die Geschäftsleitung und Hauptverwaltung nach Art. 13 CRD IV sowie
- Nachweise für die Anforderungen an die Anteilseigner und Gesellschafter (u.a. Identitätsnachweise und Nachweise der Beurteilungskriterien an eine solide Führung nach Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 CRD V).

Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Zulassung, wenn sie von der Erfüllung der folgenden **kumulativen Anforderungen** überzeugt ist:

- Einhaltung der Regelungen aus CRD V und CRR II und
- effektive Überwachung der gruppenangehörigen Einzelunternehmen.

Damit wird die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen für die gesamte Gruppe auf die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft übertragen. Entsprechend wurden auch die Regelungen zur allgemeinen Behandlung von obersten Mutterunternehmen, ihren Offenlegungsverpflichtungen und Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung in Art. 11, 13 und 18 CRR II angepasst.

Erteilte Genehmigungen können künftig von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nachträglich entzogen bzw. aufgehoben werden, sofern unter anderem die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nicht vorgelegen haben oder die Anforderungen nach CRR II bzw. CRD V nachträglich nicht mehr erfüllt werden.

Ergänzend wurde auch eine Pflicht der (gemischten) Finanzholdinggesellschaften zur Übermittlung von Informationen kodifiziert, die eine effektive Überwachung der Gruppenstruktur und -organisation ermöglicht (Art. 21a Abs. 4 CRD V). Dies verpflichtet das übergeordnete Gruppenunternehmen zumindest zu einer stärkeren Informationsüberwachung und -konsolidierung.

Zwischengeschaltete Mutterunternehmen

Mit Art. 21b des CRD V-Entwurfs wird für Gruppen mit Drittlandbezug die Verpflichtung zur Schaffung einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft mit Sitz innerhalb der Europäischen Union neu eingeführt.

Daher müssen künftig Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Teil einer Gruppe von mindestens zwei gruppenangehörigen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union sind und deren gemeinsames Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, eine Zwischengesellschaft in der Europäischen Union errichten (Art. 21b Abs. 1 CRD V i.V.m. Art. 4 Nr. 137 CRR II). Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die derselben Drittstaatengruppe angehören, demselben zwischengeschalteten Mutterunternehmen nachgeordnet werden.

Als aufsichtsrechtlich zulässige Formen für diese Muttergesellschaften werden nur die **(gemischte) Finanzholdinggesellschaft**¹⁹ oder ein **Kreditinstitut** bzw. eine Wertpapierfirma²⁰ anerkannt. Für diese Unternehmen gilt somit künftig auch die Genehmigungspflicht nach Art. 8 CRD V bzw. Art. 21b CRD V, so dass eine vollständige Gruppen- und Einzelaufsicht über sämtliche Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union gewährleistet wird.²¹

Von der Pflicht zur Errichtung einer Muttergesellschaft mit Sitz innerhalb der Europäischen Union werden gemäß Art. 21b Abs. 3 CRD V nur solche Gruppen **ausgenommen**, bei denen der Gesamtwert der Vermögenswerte aller in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitute und Niederlassungen 30 Mrd. EUR nicht übersteigt.

Nicht ausgenommen sind jedoch global systemrelevante Bankengruppen,²² deren Mutterinstitut oder (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz nicht in der Europäischen Union hat.²³ Auch diese Gruppen haben künftig – unabhängig von ihrer Größe – eine Zwischengesellschaft nach Art. 21b CRD V zu errichten.

Die zwischengeschalteten Muttergesellschaften mit Sitz innerhalb der Europäischen Union werden von der EBA künftig erfasst und in einer zentralen Liste veröffentlicht.

¹⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 5 Nrn. 19 und 20 CRD V i.V.m. Art. 4 Nrn. 20 und 21 CRR II.

²⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 CRD V i.V.m. Art. 4 Nr. 3 CRR II.

²¹ Zur neu konzipierten Aufsichtssituation für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften, die nicht selber Kreditinstitute sind, verweisen wir auf den vorhergehenden Abschnitt in diesem White Paper.

²² Vgl. Art. 3 Abs. 3 Nr. 62 CRD V i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 133 CRR II.

²³ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 61 CRD V i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 132 CRR II i.V.m. Art. 131 Abs. 1 oder 2 CRR II.

Vergütung

Ausgehend von dem an sie in Art. 161 Abs. 2 CRD IV gestellten Auftrag hat die EU-Kommission die Effizienz, die Implementierung und die Durchsetzung der Vergütungsanforderungen der CRD IV überprüft und hierüber in dem EU-Kommissionsreport (COM(2016) 510²⁴) berichtet. Auch wenn der Kommissionsbericht insgesamt zu einem positiven Ergebnis kommt, so unterstreicht er nochmals, dass einzelne Regelungen (insbesondere die Regelungen zur Zurückbehaltung und der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile in Instrumenten) sich nur bedingt auf kleine und weniger komplexe Institute bzw. auf Mitarbeiter mit einer geringen variablen Vergütung anwenden lassen. Zudem verdeutlicht der Report, dass der in Art. 92 Abs. 2 CRD IV verankerte Grundsatz der Proportionalität in den verschiedenen EU-Staaten sehr unterschiedlich umgesetzt wurde.

Dies zum Anlass nehmend soll durch die Änderungen des Art. 94 CRD V klargestellt werden, dass die Vergütungsregelungen der CRD V, insbesondere diejenigen zu den Zurückbehaltungsfristen bzw. zur Auszahlung in anteilsbasierten Instrumenten, zukünftig für alle CRR-Institute Anwendung finden. Dies gilt nicht, soweit diese unterhalb eines neu definierten Schwellenwertes liegen. Auf die entsprechende Anwendung der Regelung zur Auszahlung in Instrumenten und zur Zurückbehaltung einschließlich freiwilliger Altersversorgungsleistungen (Art. 94 Abs. 1 (l), (m) und (o) Unterabs. 2 CRD V) kann dann nach dem neu eingeführten Art. 94 Abs. 3 CRD V verzichtet werden, wenn

- der Wert der Vermögensgegenstände eines Instituts in den letzten dem aktuellen Geschäftsjahr vorangehenden vier Geschäftsjahren bei 5 Mrd. EUR oder darunter gelegen hat oder
- die jährliche variable Vergütung den Betrag von 50 TEUR nicht überschreitet und nicht mehr als 25 % der jährlichen Vergütung des Mitarbeiters ausmacht.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können jedoch sowohl in Bezug auf den Asset-Wert als auch die Höhe der variablen Vergütung niedrigere Grenzwerte festlegen.

Ergänzend sollen börsennotierte Unternehmen auf Basis einer Änderung in Art. 94 Abs. 1 (i), (l) CRD V zukünftig nicht mehr nur Anteile, sondern auch anteilsbasierte Vergütungen als variablen Vergütungsbestandteil heranziehen können.

Die vorgesehenen Änderungen sind durch Anpassung der Institutsvergütungsverordnung entsprechend umzusetzen. Während die Grenze für die variable Vergütung in Höhe von 50.000 EUR bereits in der bestehenden Auslegungshilfe bestimmt war, bleibt abzuwarten, inwiefern die weiteren Punkte schon in der Institutsvergütungsverordnung Berücksichtigung finden. Die BaFin hat schon angekündigt, dass abweichend vom originären Konsultationsentwurf 08/2016 auf die Umsetzung einer einheitlichen, für alle Institute geltenden Risikoträger-Identifizierungspflicht sowie auf die zusätzliche Anwendung der Gruppen-Vergütungsstrategie bei nachgeordneten Instituten, die bereits unter sektorspezifische Vergütungsregelungen fallen, verzichtet werden soll.

²⁴ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-510-EN-F1-1.PDF>

Fazit

Mit dem Entwurf zur Überarbeitung der CRR und der CRD IV hat die EU-Kommission ein wichtiges Regulierungspaket vorgelegt, mit dem unter anderem die Umsetzung von Basel III abgeschlossen wird. Die europäischen Institute erhalten somit die notwendigen Details, um beispielsweise die Steuerung der Net Stable Funding Ratio und der Leverage Ratio zu konkretisieren.

Grundsätzlich sind diese Kennzahlen schon länger meldepflichtig, weshalb der Implementierungsaufwand in den Instituten sich im Rahmen halten wird. Gleichwohl müssen die Institute selbstverständlich prüfen, inwieweit die bisherigen Annahmen und Lösungen mit den finalen Definitionen auf europäischer Ebene übereinstimmen, und ggf. Anpassungen vornehmen. Gleiches gilt für die vielfältigen anderen Detailregelungen, wie beispielsweise die KMU-Erleichterungen bei der Kreditrisikounterlegung oder hinsichtlich der Offenlegung.

Der Proportionalitätsgedanke kommt in unterschiedlichen Ausprägungen zum Tragen. Einerseits werden – beispielsweise im Meldewesen und in der Offenlegung – Erleichterungen für kleine Institute geschaffen. Andererseits werden für sehr große Gruppen zusätzliche Pflichten eingeführt, wie beispielsweise die Lizenzpflicht für bestimmte Holdingstrukturen oder die Pflicht zur Einrichtung von EU-Zwischenholdings bei Drittlandgruppen.

Daher sollten alle Institute eine individuelle Betroffenheitsanalyse durchführen und notwendige Maßnahmen einleiten. Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die Eigenmittelunterlegung und die Kapitalbedarfsplanung nach MaRisk.

Gleichzeitig werden mit der CRR II auch erste Teile des als „Basel IV“ bezeichneten neuen BCBS-Regelwerks umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Überarbeitungen, die vom Basler Ausschuss bereits final umgesetzt worden sind, insbesondere im Bereich der Marktpreis- und Kontrahentenausfallrisiken.

Es zeigt sich auch hier, dass die EU-Kommission sich vom Proportionalitätsgedanken leiten lassen hat. Während der Basler Ausschuss insbesondere große, international tätige Institute im Fokus hat, fallen alle Kreditinstitute der EU unter die CRR. Für kleine und mittelgroße Häuser sind daher Erleichterungen vorgesehen, die in den Basler Beschlüssen nicht enthalten sind.

Im Ergebnis haben weniger handelsaktive Institute nur moderaten Umsetzungsaufwand zu erwarten. Durch das höhere zulässige Handelsbuchvolumen können sich zukünftig ggf. sogar Institute als Nicht-Handelsbuchinstitut klassifizieren, die derzeit noch den Handelsbuchvorschriften unterliegen. Große Handelsbuchinstitute, die die Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen können, stehen vor einer großen Aufgabe, da die neue Methodik sich grundlegend von der bisherigen Vorgehensweise unterscheidet.

Dementsprechend besteht Handlungsbedarf auf allen Ebenen – vom Front Office, über das Risikomanagement bis zum Meldewesen. Im Hinblick auf die Kapitalanforderungen und die strategische Ausrichtung der Handelsaktivitäten sollten die Analysen nicht mehr lange aufgeschoben werden, da die Auswirkungen z.T. beträchtlich sind. Anwender interner Modelle müssen bei ihrer Zeitplanung zudem die aufsichtliche Abnahme der neuen Ansätze berücksichtigen.

Offen ist derzeit noch, welche Änderungswünsche Parlament und Rat an die Kommission herantragen werden. Die Erfahrungen aus der Umsetzung von Basel II und III zeigen, dass hier Überraschungen nicht ausgeschlossen sind. Auch wenn mit dem Entwurf der Kommission klarer geworden ist, wie die EU-Anforderungen zukünftig aussehen könnten, ist die politische Diskussion noch nicht abgeschlossen. Gleichmaßen sind diverse Detailvorschriften auf Durchführungs- und Regulierungsstandards (ITS/RTS) ausgelagert, die von der EBA noch erarbeitet werden müssen.

Die CRR II/CRD V enthält daher auch kein konkretes Datum für das Inkrafttreten. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass die Trilog-Verhandlungen von Parlament, Rat und Kommission schon 2017 beendet werden können. Insofern ist ein Inkrafttreten vor 2019 nicht zu erwarten. Verzögerungen – wie bei Basel III – sind nicht ausgeschlossen.

CRR II und CRD V sind also „Moving Targets“, deren Entwicklung die Institute laufend verfolgen sollten.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Deloitte White Paper

- No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität**
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 73: BCBS 355 – Standardisierter Messansatz (SMA) für operationelle Risiken**
(von Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Andrej Levkin)
- No. 74: MREL und TLAC – Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken**
(von Ralph Maurer, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten)
- No. 76: Säule III: Offenlegungsanforderungen – Herausforderungen der neuen EBA-Leitlinien**
(von Andreas Cremer und Natalia Treskova)

Ihre Ansprechpartner

Deloitte FSI Assurance

Wilhelm Wolfgarten

Partner

Tel: + 49 (0)211 8772 2423
Email: wwolfgarten@deloitte.de

Michael Cluse

Director

Tel: + 49 (0)211 8772 2464
Email: mcluse@deloitte.de

Christian Seiwald

Director

Tel: + 49 (0)89 29036 8134
Email: cseiwald@deloitte.de

Dominik Damm

Partner

Tel: + 43 (0)1 53700 5400
Email: ddamm@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber

Senior Manager

Tel: + 43 (0)1 53700 5415
Email: ngruber@deloitte.at

Florian Studer

Manager

Tel: + 43 (0)1 53700 5414
Email: fstuder@deloitte.at



Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf <http://www.deloitte.com/de/UeberUns>.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.